

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 1

Artikel: Darf in einem bisherigen Schlafzimmer ohne weiteres eine Küche eingerichtet werden?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580778>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Bezirksspital March.

(Korrespondenz.)

Von jeher waren franke Leute unseres Talgeländes, die sachverständiger Pflege bedurften oder auf operativem Wege Heilung suchen mußten, genötigt, in außerkantonalen Spitälern, wie Uznach, Glarus oder Zürich um Aufnahme nachzukommen. Nicht selten, bei Platzmangel dieser Krankeninstitute, konnten unsere Aufnahmeflüsse nur in dringenden Notfällen Berücksichtigung finden und auch diese waren noch mit Schwierigkeiten verbunden.

Da testierte der edle Wohltäter Herr Kurier Heinrich Michael Fleischmann sel. von Lachen, in Tönschwil, Kanton St. Gallen zum Werke christlicher Menschenfürsorge die Summe von Fr. 71,400.— und legte damit einen großen Teil des finanziellen Grundes für den Bau des Bezirksspitals March, in Lachen. Durch weitere größere und kleinere Vermächtnisse häufte sich der Baufond auf 31. Dez. 1913 zur erfreulichen Summe von Fr. 319,010.51.

Am 1. Mai 1910, in der denkwürdigen Landsgemeindetagung, faßte nun das Volk der March den Beschuß, ein eigenes, der Jetzzeit entsprechendes Krankenhaus in Bau zu nehmen. Hierauf delegierte der Bezirksrat für die ersten Vorarbeiten und zur weiteren Ausführung des Projektes, eine Spitalkommission. Diese übertrug nach einem Wettbewerb für Pläne, die Errichtung von Spital und Ökonomiegebäude den Architekten Walcher & Gaudy, Architektenbüro, Rapperswil und Rorschach.

Mit Januar 1912 grub sich dann der erste Spatenstich ins gefrorene Erdreich der Almeind, etwas oberhalb dem Dorfe Lachen, an der Landstrasse Lachen-Galgenen-Siebnen. Und nachdem schon hunderte von Arbeiterhänden gearbeitet, erhob sich der Rohbau wuchtig und fest auf dauerhaftem Vorsatzboden über die statlichen Häuserfronten des malerischen Fleckens.

Verschiedener Umstände wegen konnte der Ausbau nicht so gefordert werden, daß das Spital auf die vorgesehene Zeit, 1. Januar 1915 in Betrieb kam. Jedoch konnte in den ersten drei Tagen des Januars einem weiten Publikum die Besichtigung der Innern Räume und deren Einrichtungen gestattet werden. Bei dieser Einführung äußerten sich Laien und Sachverständige höchst lobend über dieses soziale Institut. Es imponiert nämlich nicht nur in seinem äußeren monumental Bau, sondern vielmehr durch den praktischen Ausbau und seine einfache, vornehm gehaltene Innenanordnung. Das Bezirksspital March darf man füglich als ein Muster moderner Krankenhäuser bezeichnen.

Das Gebäude aus Bacstein, Säulen, Fassaden etc. aus Muschel-Kunststein erstellt, ist 36 m lang, 19,80 m breit und 20 m hoch. Das ganze Spitalareal beträgt 16,500 m². Im Erdgeschoss befinden sich: Küche, Office, Spül- und Gemüsepützküche, ein Speisezimmer für das Küchenpersonal, Heizungs- und Kohlenraum, Wein-, Milch- und diverse Keller. Sämtliche Räumlichkeiten sind trocken und hell; die Küchen mit weißen Kacheln bewandet. Eine Heizungs- und Warmwasseranlage treibt in alle Spitalräumlichkeiten wohlige Wärme und warmes Wasser. Zwei elektrische Speiseaufzüge führen in die obere Stockwerke und Zimmer hinauf, was Küche und Keller bieten.

Vom Bestiüb aus tritt man rechts ins freundliche Wartezimmer, zum Büro des Arztes und in die Apotheke; links in ein geräumiges, helles Recreationszimmer für nicht bettlägerige Kranken.

Die Krankenzimmer im Parterre sind durch Glasabschluß in eine Männer- und eine Frauenabteilung getrennt. In den Ecken befinden sich Krankenzimmer mit je vier und sechs Betten. Daneben stehen Einzelzimmer und Schwesternzimmer. An das Arztkammer fließt der Röntgensaal mit Dunkelkammer. Auf jeder Abteilung

liegen Bade- und Toilettenzimmer, Aborten und Office. Sämtliche Krankensäle, wie Einzelzimmer sind freundlich, hoch und geräumig, hell und sonnig. Von jedem ist Aussicht auf die gegen die Sonne hin erstellten Steghallen.

Wie das Parterre ist auch der erste Stock in seiner Unterteilung gleich gehalten. Durch die höhere Lage und durch die bedingte Aussicht erscheinen Säle und Zimmer noch etwas freundlicher, helmliger. In Stelle des Arztkimmers entsprechen Operationsaal, Untersuchungszimmer und Sterilisationsraum den weitgehenden Anforderungen.

Im Dachstock lädt eine flimmungsvolle Kapelle zu Gebet und Trostsuchen ein. Neben dieser sind große Eckzimmer, Lingerie- und Garderobezimmer eingebracht.

Ein Haustelephon (Drahileitungen und elektrische Anlagen sind unter Verputz verdeckt) verbindet die Zimmer und Stockwerke unter sich und führt auch hinaüber zum nebenstehenden Ökonomiegebäude.

Dieses, 17,8 m lang, 11,5 m hoch und 12,3 m breit, ist im gleichen Baustile ausgeführt, wie das Hauptgebäude. In dessen Parterre liegen Wäscherei und Plättterei, Trocknungsanlagen, Leichenhalle, Sezierzimmer, sowie Remise für Krankenwagen, genügend Kellerung und droben im ersten Stock eine lichte, geräumige Wohnung für den Spitalabwart.

Ein Absonderungshaus ist noch nicht erbaut, wird aber sobald das Bedürfnis sich einstellt und die Finanzen es gestatten, in Angriff genommen. Die Baustelle ist bereits markiert. Bis dahin ist im Hauptgebäude eine Absonderungskabine vorgesehen.

Bei all den Arbeitsaufträgen wurde soweit tunlich das Gewerbe der March berücksichtigt. Vom Rohbau aber bis zu den sinnreichen Einrichtungen und Apparaten haben auch viele auswärtige Firmen und Lieferanten ihr Bestmöglichstes in den Dienst unseres Spitals gestellt.

Alles in allem — der Bezirk March besitzt und eröffnet nächste Woche nach jahrelangem Ringen und unter Ertrag von großen Opfern (der Kostenpunkt ist seit der Kreditbewilligung von Fr. 376,000 auf ca. Fr. 410,000 gestiegen) und Arbeit sein Spital, ausgerüstet mit allen notwendigen und nützlichen Ausstattungen, das ohne größeren Unfall, ohne nennenswerte Unfälle glücklich zu Ende geführt wurde und von unserem Wollen und Können und unserem Sinn für menschliche Wohlfahrtsseinrichtungen zeugt.

M. B.

Darf in einem bisherigen Schlafzimmer ohne weiteres eine Küche eingerichtet werden?
Ein ans Bundesgericht weiter gezogener Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen.

(Korr.)

I. Tatsächliches.

Im Juli 1913 reichte der Besitzer A dem Gemeinderat in R eine Bauanzeige ein für Reparaturen an einem bestehenden Gebäude. Zwei ehemalige Gesellenkammern sollten ausgebessert werden. Der Gemeinderat genehmigte das Baugesuch anfangs Juli 1913, mit folgendem Bescheid: „Wie es sich herausstellte, sind diese Räume von Ihrem Rechtsvorgänger als Gesellenzimmer, also schon von ihm als bewohnte Räume benutzt worden. Diese Wohnbarmachung ist indes seinerzeit ohne amtliche Bewilligung erfolgt. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, den seinerzeitigen Zustand weiterhin zu gestalten, Ihnen die nachgeführte Baubewilligung, gestützt auf die bestehenden Pläne, jedoch nur unter der Bedingung zu erteilen, daß bei einer allfälligen Errichtung eines Neubaues auch gegen Osten der gesetzliche Grenzabstand eingehalten wird, es sei denn, daß Sie hewegen mit dem östlichen Ansitzer B ein privatrechtliches Abkommen treffen, mit dem auch die Baubehörde einverstanden sein kann.“

Da das Haus des A nur etwa 1 m von der Ostgrenze entfernt ist, im östlichen Baureglement aber mindestens 3 m Grenzabstand vorgeschrieben ist, erhob Brechtzeitig Einsprache und erstellte gleichzeitig auf den gesetzlichen Grenzabstand ein Bauvotier. Wohl war damit der Grenz-, nicht aber der Bauabstand eingehalten. Die Behörde genehmigte das Baugesuch des B gleichzeitig mit dem Baugesuch des A. Letzterer machte wegen dem ungenügenden Grenzabstand Einsprache beim Regierungsrat, wurde aber abgewiesen, indem der Regierungsrat folgender Auffassung des Gemeinderates beipflichtete: Der Umbau des A wurde nur bewilligt mit der Bedingung, daß bei einem Neubau auf dem Grundstück des A ebenfalls der gesetzliche Grenzabstand eingehalten werden muß. Die Wohnbarmachung des Schopfbauten des A wurde nie bewilligt. Dem jetzigen Besitzer kann man die Weiterbenützung der Zimmer nicht wohl untersagen, ebensowenig die nötigen Reparaturen. Hingegen sei es zu weitgehend, wenn aus dieser Duldung ein Recht abgeleitet werde. Da die Schopfbauten des A nur 1 m Grenzabstand aufweist, müsse B bei seiner Liegenschaft mindestens 5 m Grenzabstand einhalten, was für B eine ungerechtfertigte Schädigung bedeutet.

B machte Einsprache gegen die dem A erteilte Bewilligung für die Reparaturen, u. a. mit der Begründung, daß die Bauten des A nicht den gesetzlichen Abstand aufwiese und daß bei den Umbauten nicht überall die Bestimmungen der Bauordnung eingehalten worden seien. Der Regierungsrat wies die Einsprache des B ab, indem er folgenden Erwägungen der Behörde zustimmte: Beim Umbau von bestehenden Wohnräumen könne man nicht ohne weiteres die genaue Einhaltung der inzwischen geänderten Bauvorschriften geltend machen. Bei einem solchen Verlangen würde man jede Verbesserung an vielen bestehenden Wohnungen einschließlich verunmöglich. Die Genehmigung durch die Behörde unter der oben erwähnten Bedingung stelle tatsächlich nur eine Duldung der bestehenden Wohnräume dar, aus der nicht ein Recht ab geleitet werden könne. Mit einem Neubau aber müsse von A der gesetzliche Grenzabstand von wenigstens 3 m eingehalten werden. Der Regierungsrat führte in seltenen Erwägungen unter anderem folgendes aus: „Nachträgliche Verweigerung der Benützung der beiden Räume als Wohnräume wäre daher nicht gerechtfertigt. Dagegen müßte ein weiterer Ausbau der Scheune zu Wohnzwecken oder die Errichtung einer Küche in diesem Bau untersagt werden.“

2. Den Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen.

Nach der Genehmigung des Gemeinderates für den Umbau der zwei Wohnräume (bis herige Gesellenkammern) wurde von A, ohne Bewilligung, aus einem der beiden früheren Schlafräume eine Küche erstellt. In der ursprünglichen Bauanzeige (Plan und Baubeschrieb) war von keiner Küche die Rede, sondern nur von Reparaturen an den bestehenden Gesellenkammern. Eine neue Küche hätte die Behörde selbstredend nie bewilligen können.

Nachdem der Regierungsrat die oben erwähnten Einsprachen abgelehnt und den Beschlüssen des Gemeinderates beipflichtet hatte, untersagte letzterer dem A die Benützung der von ihm als Küche eingerichteten Kammer zu diesem Zwecke, da von ihm eine Küche nie bewilligt worden sei und nach dem Entschied des Regierungsrates nie bewilligt werden dürfe. Da A wohl im Sinne hatte, aus zweit auf dem gleichen Boden bestehenden Wohnungen, unter Zuhilfenahme dieser neuen Küche und des reparierten Gesellenzimmers, eine dritte Wohnung zu erstellen, mache er gegen diese Verfügung des Gemeinderates wieder Einsprache beim Regierungsrat. Der Regierungsrat wies die Einsprache ab mit folgenden Erwägungen:

Für die Erledigung der vorliegenden Beschwerde kommt vor allem der Inhalt der vom Gemeinderat im Juli 1913 erteilten Baubewilligung in Betracht. Deren in casu relevante Stelle lautet: „Der Gemeinderat hat daher beschlossen, den derzeitigen Zustand weiterhin zu gestatten“. Was unter dem „derzeitigen Zustand“ zu verstehen ist, ergibt sich aus den dem genannten Satz unmittelbar vorangehenden Ausführungen. Dort heißt es: „Wie es sich herausstellte, sind die Räume von Ihrem Rechtsvorgänger als Gesellenzimmer, also schon von ihm als bewohnte Räume benutzt worden“. Gesellenzimmer sind nun aber Schlafräume, und nur als solche wollte der Gemeinderat ohne allen Zweifel die beiden in dem an das eigentliche Wohnhaus angebauten Schopf befindlichen Räume weiter benützen lassen.

Die Behauptung des Rekurrenten, daß der Gemeinderat die Baubewilligung vom Juli 1913 mit Ausnahme der Bedingung betreffend den Grenzabstand vorbehaltlos (ohne jede Einschränkung) erteilt habe, ist demnach durchaus unrichtig.

Die Verfügung des Gemeinderates, womit er die Einrichtung einer Küche in einem der beiden genannten Räume verweigert, basiert also auf der von ihm im Juli 1913 erteilten Baubewilligung. Diese hat der heutige Rekurrent aber in keiner Weise jemals angefochten, besonders auch nicht bezüglich des für die heutige Rekurrenz erledigung relevanten Vorbehaltes. Sie ist daher rechtskräftig geworden. Eine Anfechtung derselben hätte auch kaum mit Erfolg durchgeführt werden können. Bereits in seinem früheren Entschied hat nämlich der Regierungsrat ausgeführt, daß eine unbedingte Pflicht zur Erteilung einer Baubewilligung für den Gemeinderat nicht bestanden habe, da es rechtl. prinzipiell zulässig sei, in solchen Fällen, wo infolge oder trotz Reparaturarbeiten ein ungesetzlicher Zustand geschaffen oder erhalten werden sollte, die Baubewilligung auszusprechen. Die Baupolizeibehörde sei infolgedessen bei der erfolgten Erteilung der Baubewilligung zum mindesten befugt gewesen, an diese besondere Bedingungen zu knüpfen, über die die Grundlagen in der Bauordnung nicht ohne weiteres gegeben waren. Als eine solche Bedingung muß auch jene aufgefaßt werden, gemäß welcher die mehr erwähnten Räume ausschließlich in der bisherigen Weise benutzt werden dürfen. Die Stellung dieser Bedingung war materiell auch vollkommen gerechtfertigt. Es konnte dem Gemeinderat nicht zugemutet werden, in einem schopfartigen Anbau, der beinahe auf der Grenze steht und neben andern baupolizeiwidrigen Umständen auch aus diesem Grunde den baupolizeilichen Bestimmungen nicht entspricht, eine neue Wohnung, die durch die Installation einer neuen Küche ermöglicht wird, entstehen zu lassen.

Die Verfügung des Gemeinderates muß daher als zu Recht bestehend bestätigt werden.

3. Der Entschied der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes.

Trotz diesem sehr deutlichen Entschied rekurierte der Eigentümer A noch an das schweizerische Bundesgericht. Mit Entschied vom 18. Dezember 1914 hat die staatsrechtliche Abteilung die Einsprache abgewiesen. Aus dem Entschied ist zu entnehmen:

A. Der Rekurrent ist Eigentümer einer Liegenschaft in R, auf der sich ein Gebäude mit schopfartigem Anbau befindet. Dieser Anbau ist bloß 1 m von der ebenfalls überbauten Liegenschaft des östlichen Nachbarn entfernt. Es befinden sich darin zwei kleine Räume, die früher als Gesellenzimmer benutzt worden sind. Im Jahre 1913 wollte der Rekurrent den Schopf etwas verbessern und umbauen, insbesondere die darin befindlichen Räume. Er reichte hiefür dem Gemeinderat R ein Bau-

gesuch ein. Da der Schopf schon bisher, insbesondere mit Rücksicht auf die als Gesellenzimmer benutzten Räume, den Anforderungen der Gemeindebauordnung nicht entsprach, so erteilte der Gemeinderat den geplanten Verbesserungen im Juli 1913 seine Genehmigung, obwohl der Schopf durch diese Verbesserungen nicht in Einklang mit der Bauordnung gebracht wurde. Nach dem Beschluss des Gemeinderates sollte der „derzeitige Zustand weiterhin gestaltet“ werden. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen wies eine vom östlichen Nachbarn des Rekurrenten gegen diesen Beschluß gerichtete Beschwerde am 2. Februar 1914 ab. Er führte aus, daß zwar der Gemeinderat den Umbau auf Grund der Bauordnung hätte verbieten dürfen, daß sich aber eine Genehmigung des Umbaus wegen der Verbesserung des bisherigen Zustandes immerhin rechtmäßig lasse. Zum Schluß wird im Entscheide bemerkt: „Nachträgliche Verweigerung der Benützung der beiden Räume als Wohnräume wäre daher nicht gerechtfertigt. Dagegen müßte ein weiterer Ausbau der Scheune zu Wohnzwecken oder die Einrichtung einer Küche in derselben untersagt werden.“

Der Rekurrent verwendete dann nachträglich eines der beiden Zimmer als Küche. Der Gemeinderat unter-sagte ihm jedoch diese Benützungswweise.

Gleichwohl beschwerte sich der Rekurrent beim Regierungsrat. Er machte geltend, daß allen gesetzlichen Anforderungen, die an einen Küchenraum gestellt würden, genüge geleistet worden sei und daß es sich nur um eine „ambulante Kocheinrichtung“ handle mit einem kleinen Gasfeuer.

Durch Entschied vom 13. Juni 1914 wies der st. galische Regierungsrat die Beschwerde mit folgenden Gründen ab: Der Gemeinderat habe seinerzeit die Zimmer im Schopf nur als Schlafzimmer weiter benützen lassen. Von einer vorbehaltlosen Baubewilligung, wie sie der Rekurrent behauptete, könne danach keine Rede sein. Der Rekurrent habe aber den Beschluß des Gemeinderates vom Juli 1913 seinerzeit nicht angefochten. Dieser hätte auch nicht erfolgreich angefochten werden können. Da der Gemeinderat zur Erteilung der Baubewilligung nicht verpflichtet gewesen sei, habe er wenigstens an diese Bewilligung Bedingungen knüpfen dürfen, für die nicht ohne weiteres eine Grundlage in der Bauordnung gegeben gewesen sei. Die aufgestellte Bedingung sei auch vollkommen gerechtfertigt gewesen. Man habe dem Gemeinderat nicht zumuten können, in einem beinahe auf der Grenze stehenden schopfartigen Anbau eine neue Wohnung, die durch die Einrichtung einer neuen Küche ermöglicht würde, einzuführen zu lassen.

B. Gegen diesen Entschied, der ihm am 19. Juni 1914 zugestellt wurde, hat der Rekurrent am 18. August 1914 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, der Entschied sei aufzuheben.

Er macht Rechtverweigerung, Verlezung der Eigentumsgarantie und der Handels- und Gewerbefreiheit geltend, indem er zur Begründung ausführt: Die Baubewilligung des Gemeinderates vom Juli 1913 sei entgegen der Auffassung des Regierungsrates vorbehaltlos gewesen. Der Gemeinderat habe nicht von Schlafräumen gesprochen, und in „Gesellenräumen“ werde auch mit „ambulanten Kocheinrichtungen“ gekocht. Der Regierungsrat „interpoliere“ willkürlich das Wort Schlafräume. Ebenso nehme er willkürlich an, der Rekurrent hätte die Baubewilligung anfechten sollen. Zur Anfechtung sei kein Grund vorgelegen, weil der Gemeinderat damals die Einrichtung einer Küche nicht verboten habe. Der Aufenthalt in den Räumen des Schopfes und deren Benützung sollte nach der Baubewilligung ohne Einschränkung möglich sein. Selbst wenn die Zimmer aber nur als Schlafräume bewilligt worden wären, so würde das die Auf-

stellung einer ambulanten Kocheinrichtung nicht ausschließen, weil eine solche Auffstellung eine weniger intensive Benützung mit sich bringe. Willkürlich sei ferner die Annahme, die Benützung des Privateigentums dürfe eingeschränkt werden; ohne daß hierfür eine gesetzliche Grundlage gegeben sei. Sodann stege insoweit ungleich die Behandlung vor, als in R eine Reihe von Küchen gebuldet würden, die nicht in gleichem Maße der Bauordnung entsprächen, wie diejenige des Rekurrenten.

C. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat die Abweisung des Rekurses beantragt. Er erhebt „vorsorglich“ die Einrede der Verspätung und führt u. a. aus: Im Schopf des Rekurrenten sei eine Wagnerwerkstatt mit einer großen Menge feuergefährlicher Stoffe (Holz und Hobelspäne) untergebracht. Der Schopf stehe fast unmittelbar an der Grenze der Liegenschaft, während er vorschriftsgemäß 3 m Abstand haben sollte. Dem Küchenfenster gegenüber stehe das neue, massive Wohnhaus des östlichen Nachbarn. Diesem könne man nicht zumuten, vor seiner Nase eine Küche mit all ihren Unannehmlichkeiten zu dulden. Die Küche würde, da sie sich im Schopf befindet, kaum von Leuten benützt, die peinlich darauf achten, die Nachbarschaft vor einer Belästigung möglichst zu bewahren. Ja gewissen Beziehungen werde der eine Raum im Schopf als Küche sicher intensiver benützt, denn als Wohnraum. Jedenfalls sei eine Küche etwas ganz anderes als ein Wohnraum. Bei den vom Rekurrenten zum Vergleich herbeigezogenen Fällen handle es sich um bereits bestehende Küchen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurs ist rechtzeitig eingereicht worden. Dagegen erwelst er sich von vorneherein als unbegründet. Es ist nicht einzusehen, wiejo sich der Regierungsrat einer Willkür oder Verlezung der Eigentumsgarantie schuldig gemacht haben sollte. Der Gemeinderat hat, wie sich aus dem Alten ohne weiteres ergibt, seinerzeit die Baubewilligung in dem Sinne erteilt, daß die in Frage stehenden Räume wie bisher zu Wohnzwecken benützt werden dürfen, und die Bewilligung ist in diesem Sinne dem Regierungsrat bestätigt worden. Allerdings hat



der Gemeinderat nicht von Schlafzimmern gesprochen. Aber der Rekurrent bestreitet nicht, daß die Räume bisher als Gesellenkammern benutzt worden waren, und die Annahme des Regierungsrates, daß solche Kammern hauptsächlich als Schlafräume und keineswegs als Küche dienen, ist nicht willkürlich, sondern entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung. Es mag vorkommen, daß in Gesellenzimmern etwa von ihren Bewohnern Getränke oder einfache Speisen für den persönlichen Bedarf gekocht werden; allein hier handelt es sich nach den eigenen Ausführungen des Rekurrenten um mehr, um eine Küche mit einem Gasherd. Die Einrichtung einer solchen Küche durfte nun gewiß ohne Willkür als eine der Baubewilligung zutreffende Änderung der bisherigen Benutzungsweise angesehen werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Herd beweglich oder unbeweglich sei. Wie der Regierungsrat mit Recht heißt vorhält, wird eine Küche in gewisser Beziehung intensiver benutzt als eine Gesellenkammer oder ein Wohnraum und macht sich insbesondere in der Regel den Nachbarn stärker fühlbar als Räume dieser Art. Diesem Umstande kommt in vorliegendem Falle besondere Bedeutung zu, weil der Schopf der Legenschaftsgrenze näher liegt als es gesetzlich gestaltet ist. Außerdem ermöglicht die Einrichtung einer zweiten Küche in einer Wohnung deren Trennung in zwei Wohnungen und bringt es daher mit sich, daß bisherige Nebenzimmer nunmehr zu Hauptzimmern werden und damit eine stärkere Benutzung erfleiden.

Von Willkür oder Verlezung der Eigentumsgarantie kann auch insofern keine Rede sein, als dem Rekurrenten nicht gestattet wird, die bisherige Benutzungsweise des Schopfes zu ändern, obwohl keine Gesetzbestimmung ein solches Verbot ausdrücklich vorsieht. Wenn auch der Erlass neuer Baugesetze in der Regel nicht dazu führt, ohne Expropriation bereits bestehende Bauten zu beseitigen, soweit sie den neuen Vorschriften nicht entsprechen, so erfolgt aus dem Erlass solcher Gesetze doch mindestens, daß der bestehende Zustand nicht entgegen dem Sinn und Zweck des Gesetzes verschlimmert werden darf. Übrigens ist heute eine Anfechtung des gemeinderätlichen Beschlusses vom Juli 1913 und des regierungsrätlichen Entschiedes nicht mehr möglich.

2. Da der Rekurrent nicht behauptet, daß es sich bei den zum Vergleich herangezogenen Küchen um wesentlich die gleichen Verhältnisse handle, wie im vorliegenden Falle, so fehlt der Beschwerde wegen ungleicher Behandlung die nötige Substanterierung.

3. Daß endlich eine Verlezung der Handels- und Gewerbefreiheit nicht vorliegt, bedarf keiner weiteren Erörterung.

4. Die Natur der Beschwerde rechtfertigt die Anwendung des Art. 221, Abs. 2 O.-G.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

1. Der Rekurs ist abgewiesen.
2. Die bündesgerichtlichen Kosten, bestehend in einer Gerichtsgebühr von Fr. 30.—, den Schreibgebühren von Fr. 12.— und den Kanzelausgaben von Fr. —.80, werden dem Rekurrenten auferlegt.

Verschiedenes.

Metallarbeiter fürs Ausland. Man schreibt dem „Bund“: In der letzten Zeit sind in schweizerischen Blättern zahlreiche Inserate ausländischer Firmen der Metallbranche erschienen, in welchen Arbeiter, zum Teil unter hohen Lohnversprechungen, für das kriegsführende Ausland gesucht werden. Die intensive Anverbetätigkeit des Auslandes, insbesondere durch Inserate und durch

Agenten, hatte zur Folge, daß da und dort nicht nur stellenlose Arbeiter, sondern auch solche in sicherer Stellung und mit gutem Verdienst ins Ausland abgewandert sind. Sollte die Abwanderung tüchtiger Arbeitskräfte in größerem Umfange zunehmen, so müßte die schweizerische Metall- und Maschinenindustrie und damit die ganze Volkswirtschaft durch den Entzug von qualifizierten Arbeitskräften dauernd geschädigt werden.

Es besteht wohl in der breitesten Öffentlichkeit die Meinung, daß in der schweizerischen Metallindustrie zurzeit eine allgemeine Arbeitslosigkeit herrsche. Dies mag in bestimmten Industriezweigen, wie etwa der Uhrenindustrie, der Fall sein. Für die Maschinenindustrie trifft diese Annahme keineswegs zu. Wir können anhand der Ergebnisse verschiedener Umfragen konstatieren, daß zurzeit von einer Arbeitslosigkeit in unserer Industrie auf keinen Fall gesprochen werden kann. Bestimmte Qualitätsarbeiter sind im Gegenteil sehr gesucht und finden lohnenden Verdienst, mit Aussicht auf dauernde Anstellung.

Die ausländischen, mit Aufträgen für die Kriegsverwaltung überhäusften Werke suchen bekanntlich mit allen Mitteln, bestimmte Qualitätsarbeiter, namentlich Dreher, Schlosser usw. anzuwerben, die zurzeit von der schweizerischen Industrie ebenfalls benötigt werden. Viele Werke haben insgesamt bereits einen fühlbaren Mangel an solchen Arbeitskräften, ein Übelstand, der sich mit der zunehmenden Erhöhung des Beschäftigungsgrades und der gleichzeitigen Fortdauer der schweizerischen Teilmobilisierung stärker fühlbar machen wird. Mit dem Wiedereintritt geordneter Zustände erwartet man allgemein einen Aufschwung der schweizerischen Industrie. Das Fehlen eines Stockes geübter und mit den Betriebsverhältnissen vertrauter Arbeitskräfte würde alsdann bitter empfunden werden.

Wenn bis zur Stunde eine Abwanderung in größerem Stil noch nicht stattgefunden hat, so ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß die Großzahl der Arbeiter ein sieht, daß ihnen ein solcher Stellenwechsel unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zum Vorteil gereicht. Die Kosten der Lebenshaltung sind in vielen kriegsführenden Staaten zurzeit höher als in der Schweiz, so daß eine allfällige Lohndifferenz wenn nicht ganz, so doch größtentheils dadurch ausgeschlagen wird. Ein verhexteter Arbeiter wird in der Mehrzahl der Fälle bei einem Stellenwechsel zunächst gar nicht in der Lage sein, seine Familie ins Ausland mitzunehmen, so daß er mit doppelten Unterhaltskosten rechnen müßte. Zudem wird eine Übersiedlung und der Aufenthalt im kriegsführenden Land verschiedene Unannehmlichkeiten im Gefolge haben. Ausschlaggebend wird aber für manchen die mutmaßliche Dauer des Anstellungsverhältnisses sein. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß nach Beendigung des Kriegs wirren, also nach Rückkehr der unter die Fahnen gerufenen Arbeiter und mit der Sichtung der Militäraufträge zunächst eine Depression und eine damit verbundene Arbeitslosigkeit oder Verdienstverminderung in den heute kriegsführenden Ländern eintreten wird. Die Aufgabe der bisherigen Arbeitsstelle in der Schweiz wird sich dann ohne Zweifel bitter rächen.

Wir entnehmen den Mitteilungen verschiedener Firmen und seitlicheren Notizen in der Arbeiterpresse, daß viele Arbeiter, die in der genannten Weise abgewandert sind, um eine Enttäuschung reicher, aber um ihre nicht unbedeutenden Auslagen ärmer, in die Schweiz zurückkehrten und bei ihren früheren Arbeitgebern wieder Stellung suchten. Trotzdem lassen sich viele, namentlich jüngere und unerfahrene Leute, im Hinterblick auf die gemachten Lohnversprechungen, bewegen, unter Aufgabe ihrer bisherigen Stelle im Ausland ihr Glück zu suchen.